

Ein kubanischer Vorschlag wurde angenommen, in dem die Notwendigkeit finanzieller und materieller Hilfe, einschließlich militärischer, für die Befreiungsbewegungen gefordert wurde.

Schließlich machte sich die Konferenz den Vorschlag des Gastlandes Nigeria zu eigen, in Afrika eine eigene Station von Radio Vereinte Nationen zu errichten, um Informationen über die Apartheid zu verbreiten. StJ

Wirtschaft und Entwicklung

Abschluß der 31. Generalversammlung: Bericht über Nord-Süd-Dialog (44)

Die Wiederaufnahme der am 22. Dezember 1976 vertagten 31. Generalversammlung (vgl. VN 1/1977 S. 25) in der Zeit vom 13. bis zum 17. September 1977 war den Ergebnissen der Pariser »Konferenz über Internationale Wirtschaftliche Zusammenarbeit« (KIWZ; Nord-Süd-Dialog) gewidmet. Ein Einvernehmen kam bis zum Schluß nicht zustande.

Nach dem Resolutionsentwurf der Gruppe der 77 hätte die Generalversammlung die Ergebnisse der Pariser Konferenz als zu bescheiden bedauert und die entwickelten Staaten aufgefordert, ihre Haltung alsbald zu ändern. Die Sprecher der Entwicklungsländer beklagten vor allem, daß auf der KIWZ über die Probleme der Verschuldung sowie der Kaufkraftsicherung im Rohstoffbereich keine Einigung erzielt worden sei. Die Wortführer der entwickelten Marktwirtschaftsländer stuften die Konferenz demgegenüber als nur eine Etappe in dem Prozeß eines längeren Dialogs ein und plädierten dafür, die Erfolge der KIWZ (grundsätzliche Verständigung über gemeinsamen Rohstofffonds, Sonderfonds für die ärmsten Länder) nicht gering zu schätzen. Im Verlauf mehrtägiger informeller Verhandlungen im Zweiten Ausschuß der Generalversammlung kam man sich zwar näher, doch gelang es nicht, in allen Punkten zu einem Einverständnis zu gelangen. Die Gruppe der 77 bestand nicht darauf, daß über ihren Resolutionsentwurf abgestimmt werde. Ihr pakistanischer Sprecher erkannte in seiner Schlußerklärung an, die andere Seite sei zu einem konstruktiven Dialog bereit, und die Entwicklungsländer wollten vermeiden, daß die Meinungsunterschiede über die Einschätzung der KIWZ-Ergebnisse den Fortgang des Dialogs belasteten. NJP

Wüstenkonferenz: Aktionsplan – Sonderkonto (45)

Während für die Bewohner unserer Breitengrade die Thematik eher in das ausgefallene Fachgebiet einiger weniger Experten zu fallen scheint, wurde im Laufe der Beratungen der »Konferenz der Vereinten Nationen über das Vordringen der Wüsten« vom 29. August bis 9. September 1977 deutlich, daß zwei Drittel aller Länder der Welt von der Gefahr der Wüstenbildung in einzelnen Gebieten betroffen und daß die Wüsten in allen Regionen der Welt im Vordringen begriffen sind. Ziel der Konferenz in der kenianischen Hauptstadt Nairobi war es daher, die Kenntnisse über die Ausbreitung der Wüsten zu vertiefen und Mittel und Wege zu finden, um das weitere Vordringen der Wüsten zu stoppen

und möglicherweise sogar diesen Prozeß umzukehren.

In seiner Eröffnungsansprache stellte der kenianische Vizepräsident Daniel Arap Moi das Problem der Zurückdrängung der Wüsten in den weltweiten Zusammenhang des Umweltschutzes und betonte, daß es Aufgabe aller Regierungen sein sollte zu verhindern, daß aus fruchtbarem Boden Wüste wird.

Der Generalsekretär der Konferenz und Exekutivdirektor des UN-Umweltprogramms (United Nations Environment Programme, UNEP) Mostafa Tolba machte auf den unheilvollen Zusammenhang mit dem Bevölkerungsproblem aufmerksam. Gerade zu einer Zeit, als die »Bevölkerungsexplosion« begann und einen enormen Anstieg der Lebensmittelerzeugung erforderte, beschleunigte sich der Prozeß der Landverödung. Man verfüge jetzt jedoch über genügend Kenntnisse, um mit diesem Problem fertig zu werden.

Zum Abschluß der Konferenz wurde ein Aktionsplan mit nationaler, regionaler und internationaler Zielsetzung verabschiedet, in dem ein konkretes Programm für die Zusammenarbeit beim Kampf gegen die Ausbreitung der Wüsten und die Wiedergewinnung dünnen Bodens enthalten ist. In ihm werden die Regierungen aufgefordert, zunächst zu untersuchen, welche Teile ihres Landes von der Wüstenbildung betroffen oder dafür anfällig sind. Als Mittel für die Bekämpfung wird der richtige Einsatz der Wasserressourcen und der Schutz der bestehenden Pflanzen- und Tierwelt empfohlen. Weiterhin werden intensive Forschungen über die Verwendung neuer oder unkonventioneller Energiequellen in Dürregebieten gefordert. Mit 37 Ja- gegen 18 Nein-Stimmen nahm die Konferenz bei 18 Enthaltungen den Vorschlag der afrikanischen Ländergruppe an, ein »Sonderkonto« für die Durchführung des Aktionsplans einzurichten. Die Gegenstimmen kamen vornehmlich von jenen Staaten, die die Hauptbeitragsleistenden zu den multilateralen Entwicklungsprogrammen sind. StJ

Sozialfragen und Menschenrechte

Übereinkommen gegen Rassendiskriminierung: Individualbeschwerde von sechs Staaten anerkannt – Prüfung von Staatenberichten durch den Sachverständigenausschuß (46)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1977 S. 60 f. fort.)

I. Das »Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung« sieht ein Individualbeschwerdeverfahren vor, welches offensteht, wenn sich ihm zehn Vertragsstaaten unterworfen haben. Als sechster Staat gab Ecuador die Erklärung ab, daß es »die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen einzelner seiner Hoheitsgewalt unterstehender Personen oder Personengruppen anerkennt, die vorgeben, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein« (Art. 14 Abs. 1 des Übereinkommens). Ecuador folgt damit Schweden (Unterwerfungserklärung am 6. Dezember 1971), den Niederlanden (10. Dezember 1971), Uruguay (11. September

1972), Costa Rica (8. Januar 1974) und Norwegen (23. Januar 1976).

II. Der Schwerpunkt der Arbeit des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung lag auch während der 16. Tagung vom 1. bis 19. August 1977 in New York bei der Prüfung von Staatenberichten. Der Ausschuß befaßte sich außerdem gemäß Art. 15 des Übereinkommens mit der Lage in 22 abhängigen Gebieten. Die Staatenberichte riefen im wesentlichen die folgenden Reaktionen hervor.

Algerien: Fast alle Experten, die sich zu Worte meldeten, rügten den Bericht als lückenhaft. Besonders häufig wurden spezifische Angaben über Maßnahmen auf dem Gebiet des Unterrichts, der Erziehung, Kultur und Information (Art. 7 des Übereinkommens) vermißt. Einige Ausschußmitglieder fragten nach der Strafgesetzgebung, doch war der Vertreter Algeriens außerstande, darüber im einzelnen Auskunft zu geben. Der Tenor zahlreicher Wortmeldungen lautete etwa, es sei schade, daß ein Land mit so großen Meriten im Kampf gegen die Rassendiskriminierung wie Algerien keinen besseren Bericht erstattet habe.

Mauritius: Der Vertreter von Mauritius erklärte bei der Einführung des Berichts, der Beitritt zum Übereinkommen sei seinerzeit reine Formsache gewesen, denn in seinem Land gebe es keinerlei Rassendiskriminierung; deshalb brauche es auch keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen. Der Ausschuß ignorierte diese Selbsteinschätzung; einigen Experten boten die Angaben über die Gesetzesvorschriften, namentlich im Bereich des Strafrechts, Anlaß zu Kritik. Etliche Sachverständige stellten präzise Fragen, etwa nach der ethnischen Zusammensetzung der multirassischen Bevölkerung von Mauritius, nach den Landessprachen, nach der Bedeutung von »Kasten«. Insgesamt wurde bemängelt, der Bericht lasse nicht erkennen, wie die nationalen Rechtsvorschriften zugunsten einer Rassenharmonie in der Praxis durchgesetzt würden.

Vereinigte Arabische Emirate: Der Ausschuß interessierte sich vorwiegend für die Rechtsstellung von Ausländern und speziell ausländischen Arbeitnehmern, außerdem für das System gerichtlichen Rechtsschutzes. Später kam es zu einer Grundsatzerörterung über die Frage, inwieweit ausländische Arbeitnehmer von dem Übereinkommen erfaßt würden und in die Zuständigkeit des Ausschusses fielen. Der Vorsitzende zog nach der vielleicht nur vordergründig kontroversen Diskussion das Fazit, das Ausschußmandat erstrecke sich nicht auf ausländische Arbeitnehmer als solche, so daß der Ausschuß insofern behutsam vorgehen müsse. Nichtsdestoweniger wurde überwiegend nicht in Abrede gestellt, daß ausländische Arbeitnehmer Opfer von Rassendiskriminierung werden und damit auch den Ausschuß angehen können.

Obervolta: Die meisten Experten sprachen die Frage an, welche Bedeutung dem Umstand beigemessen werden müsse, daß die Verfassung seit 1974 suspendiert sei. Der Vertreter Obervoltas versicherte, die Unterdrückung von Rassendiskriminierung sei dadurch nicht berührt. In einer anderen